

Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Allgemeine Hinweise zum Prüfungsverfahren

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

- * Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung wird vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Bonn organisiert. Den Gegenstandskatalog können Sie auf der Homepage des IMPP unter www.impp.de einsehen.
- * Sie sollten sich am Prüfungstag mindestens 20 Minuten vor dem eigentlichen Prüfungsbeginn vor dem Prüfungsraum einfinden.
- * Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie beim Betreten des Prüfungsraums Ihren gültigen Personalausweis sowie den Zulassungs- bzw. Ladungsbescheid vorzeigen.
- * Ihre Sitzplatznummer ist im Ladungsbescheid aufgeführt. Dieser Platz ist sofort nach Betreten des Prüfungsraumes einzunehmen.
- * Das Mitbringen und Benutzen von Hilfsmitteln jeder Art ist unzulässig. Wer sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, muss damit rechnen, dass seine Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird. Als Hilfsmittel gelten insbesondere sämtliche Gegenstände, die geeignet sind, die Prüfungsleistung sowohl qualitativ als auch zeitlich zu beeinflussen, wie z.B. Nachschlagewerke, Taschenrechner, Tabellen u.ä.. Aktentaschen, Handtaschen und dergleichen - auch Plüschtiere - müssen an der Garderobe oder beim Aufsichtsleiter abgegeben werden. Dies gilt auch für bei der Prüfung nicht benötigten Kleidungsstücke (Jacken, Mäntel usw.). Die Mitnahme eines Handy in den Prüfungsraum wird als Täuschungsversuch gewertet.
Auf Ihrem Arbeitsplatz dürfen sich deshalb außer den von uns bereitgestellten Unterlagen (Aufgabenheft, Antwortbeleg) nur Ihre Bleistifte, Radiergummis und Bleistiftspitzer und evtl. Verpflegung befinden.
Ohrstöpsel aus Metall oder hartem Kunststoff, Kopfhörer und Hörgeräte dürfen während der Prüfung nicht getragen werden. Weiche Ohrstöpsel dürfen benutzt werden, jedoch muss gewährleistet sein, dass Informationen der Aufsichtspersonen noch aufgenommen werden können.
- * Der Prüfungsraum darf während der Dauer der Prüfung nur zum Aufsuchen der Toiletten verlassen werden.
- * Sofort nach Ende der Bearbeitungszeit sind die Bleistifte wegzulegen und der Antwortbeleg abzugeben. Wer die Bearbeitungszeit auch nur kurz überzieht, muss damit

rechnen, dass seine Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird. Die Bearbeitungszeit schließt das Markieren der Lösungen auf dem Antwortbeleg ein. Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit dem Übertragen der Lösungen auf den Antwortbeleg.

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- * Sie sollten sich mindestens 15 Minuten vor dem eigentlichen Prüfungsbeginn vor dem Prüfungsraum einfinden.
- * Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie beim Betreten des Prüfungsraums Ihren gültigen Personalausweis sowie den Zulassungs- bzw. Ladungsbescheid vorzeigen.

Prüfungsablauf

- * Die Prüfung besteht aus zwei Abschnitten.
Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 30 Minuten, in denen mindestens ein Prüfungsfall nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 (KJ)PsychTh-APrV mit dem Prüfling zu erörtern ist.

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und dauert 120 Minuten. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich gemäß § 17 Abs. 1 der (KJ)PsychTh-APrV unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:

1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
2. Theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patientenbeziehung.

- * In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 (KJ)PsychTh-APrV nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung fähig ist.

Außer der Prüfungskommission und den Kandidaten können auch die in § 17 Abs. 5 (KJ)PsychTh-APrV genannten Personen anwesend sein.

Allgemeines zur staatlichen Prüfung

- * In Fällen, in denen ein Prüfling die **Prüfung** in so erheblichem Maß **stört**, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann seine Prüfungsleistung vom Regierungspräsidium Stuttgart mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Er muss neben etwaigen Schadensersatzansprüchen von Mitprüflingen auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Landes Baden-Württemberg rechnen.
- * Auch wer sich eines **Täuschungsversuches** schuldig macht, muss damit rechnen, dass seine Prüfung vom Regierungspräsidium Stuttgart mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.
- * **Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück oder versäumt er einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung**, so muss er das Regierungspräsidium Stuttgart **unverzüglich schriftlich** benachrichtigen und die Gründe dafür mitteilen und belegen. Für die Nichtteilnahme müssen **wichtige Gründe** vorliegen, wobei diese sich auf die Zeit nach der Zulassung beziehen müssen. Genehmigt das Regierungspräsidium den Rücktritt von der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- * **Wer wegen Krankheit an der gesamten Prüfung oder an einem oder mehreren Prüfungsteilen nicht teilnehmen kann, muss das Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich schriftlich benachrichtigen und sich vom Arzt untersuchen lassen.** Die Untersuchung muss grundsätzlich am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgen. Das ärztliche Zeugnis muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung sowie die Untersuchungsbefunde (objektivierbare Werte und Befunde) enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit am Prüfungstag erheblich sind. Der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Bitte unterrichten Sie den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Zeugnis. Dieses muss dem Regierungspräsidium unverzüglich übersandt werden. Die Erkrankung muss für jeden Prüfungstag gesondert nachgewiesen werden. Das Regierungspräsidium behält sich die Anforderung weiterer Atteste vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten Sie das Ihrem Schreiben beigefügte ärztliche Attest und ggf. die weiteren ärztlichen Atteste dem Regierungspräsidium Stuttgart in einem verschlossenen Umschlag zusenden und diesen als „vertrauliche Arzt-sache“ deklarieren.

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 95
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/seiten/inlaendische-abschluesse-akad/psychotherapie/>